

**DR. WEIRICH & ISTEL**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

DR. WEIRICH & ISTEL GDBR \* FRIEDENSTRASSE 5 \* 97072 WÜRZBURG

\*\* Mandanteninformation \*\*

**Änderung des Umsatzsteuersatzes  
ab dem 1. Juli 2020**

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)  
ANDREAS ISTEL  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

DIPL.-KAUFMANN  
DR. MARK WEIRICH  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

MITGLIED DER ALBO EURO CONSULT

FRIEDENSTRASSE 5  
97072 WÜRZBURG  
FON: 0931 / 61962-0  
FAX: 0931 / 61962-20  
E-MAIL: INFO@DRWEIRICH-ISTEL.DE  
PAGE: WWW.DRWEIRICH-ISTEL.DE

06.07.2020  
DrW&I/AI

**HINWEIS:**  
**Beinhaltet BMF Schreiben vom 1.7.2020**

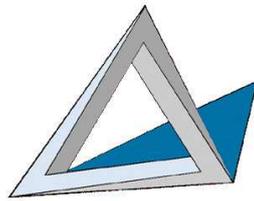
**Konjunktur und Krisenbewältigungspaket vom 3. Juni 2020:  
Temporäre Änderung der Umsatzsteuersätze ab dem 1. Juli 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die große Koalition hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise zu mildern.

Basierend hierauf wurde am 12. Juni 2020 durch die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Das Bundesministerium der Finanzen (kurz: BMF) hat hierzu entsprechende Schreiben vorbereitet. Der erste Entwurf vom 11. Juni 2020 des BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 wurde zwischenzeitlich aktualisiert. **Nun liegt das endgültige Schreiben vor.**

Ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 werden **grundsätzlich die Umsatzsteuersätze** von derzeit 19% auf 16% sowie von 7% auf 5% abgesenkt. Grundsätzlich kommt es dabei darauf an, **wann eine Leistung bzw. Lieferung erbracht wird**, kurzgesagt: „es kommt nicht auf die Rechnungsstellung an“.



**DR. WEIRICH & ISTEL**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

Wichtig ist unserer Meinung nach der Hinweis, dass es grundsätzlich die Entscheidung des Unternehmers ist, ob und in welcher Höhe dieser die Umsatzsteuersenkung in Form von Preissenkungen an seine Kunden weitergibt.

Diese kurzfristige Gesetzesänderung stellt natürlich eine Herausforderung für die Wirtschaft dar. So müssen die Rechnungsschreibungsprogramme angepasst werden. Insbesondere müssen dabei die nachstehenden Auswirkungen berücksichtigt werden:

Wie bereits oben schon kurz ausgeführt kommt es für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes darauf an, wann eine Leistung bzw. Lieferung tatsächlich ausgeführt wird.

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

**Lieferungen:** Zeitpunkt: Verschaffung der Verfügungsmacht  
**Sonstige Leistungen** Zeitpunkt: Zeitpunkt der Vollendung

Es kommt somit nicht darauf an, wann die Lieferung bzw. Leistung abgerechnet wird. Somit spielt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung für die korrekte Berücksichtigung des zutreffenden Steuersatzes keine Rolle!

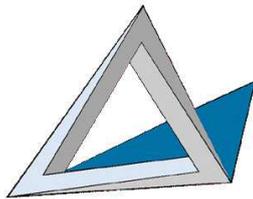
Die nachstehende Übersicht soll bezüglich der korrekten Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes behilflich sein:

	bis zum 30.06.2020	zwischen dem 01.07.-31.12.2020	ab dem 01.01.2021
	ausgeführte Leistungen bzw. Lieferungen	ausgeführte Leistungen bzw. Lieferungen	ausgeführte Leistungen bzw. Lieferungen
<b>ermäßigter Umsatzsteuersatz</b>	<b>7%</b>	<b>5%</b>	<b>7%</b>
<b>Regelsteuersatz</b>	<b>19%</b>	<b>16%</b>	<b>19%</b>

Für Umsätze des Gaststättengewerbes (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) gilt vom 1. Juli bis zum 30. Juni **2021** der ermäßigte Steuersatz. Allerdings sind Getränke von der Steuersenkung ausgenommen.

Für Speisen gelten die folgenden Steuersätze:

	bis zum 30.06.2020	zwischen dem 01.07.-31.12.2020	zwischen dem 01.01.-30.06.2021	ab dem 01.07.2021
<b>Umsatzsteuersatz Speisen</b>	<b>19%</b>	<b>5%</b>	<b>7%</b>	<b>19%</b>
<b>Umsatzsteuersatz Getränke</b>	<b>19%</b>	<b>16%</b>	<b>19%</b>	<b>19%</b>



## **DR. WEIRICH & ISTELE**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

### **Teilleistungen:**

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es **nicht** auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden (vgl. Tz. 2 des BMF-Schreibens).

### **Anzahlungen, Vorauszahlungen und Vorschüsse:**

Bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – ist bei der **Istversteuerung** zu beachten, dass die Steuerberechnung in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt.

### **Gutscheine:**

Bei Gutscheinen muss die bekannte Unterscheidung zwischen **Einzweckgutscheinen** und Mehrzweckgutscheinen gemacht werden.

Um einen Einzweckgutschein handelt es sich, wenn der Ort der Leistung und die Höhe des Umsatzsteuersatzes bereits **bei der Ausstellung des Gutscheins** feststehen. Um einen Mehrzweckgutschein handelt es sich, wenn weder der Ort oder die Höhe des Steuersatzes (Regelsteuersatz oder ermäßigter Steuersatz) feststehen.

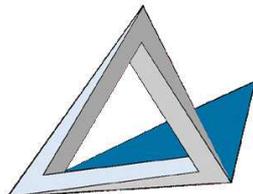
Bei einem Einzweckgutschein ist der Steuersatz anzuwenden, der bei Ausgabe des Gutscheins anzuwenden ist. Eine spätere Korrektur (wenn der Gutschein eingelöst wird und der Steuersatz würde sich ändern) ist **nicht** vorzunehmen. Anders ist der Sachverhalt bei Mehrzweckgutscheinen. Hier gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt des EinlöSENS.

### **Dauerleistungen (Mietverträge, Pachtverträge, Leasingverträgen, Wartungsverträge usw.):**

Bei Dauerleistungen ist darauf zu achten, dass diese Verträge ebenfalls angepasst werden müssen. Hier ist zunächst zu prüfen ob ein Bruttobetrag vereinbart ist oder ob ein Nettobetrag vereinbart wurde. Entsprechend sind die Rechnungen bzw. Dauerrechnungen anzupassen.

Der Unternehmer ist nach § 14 Abs. 2 und § 14a UStG berechtigt und ggf. verpflichtet, über Leistungen (Lieferungen, sonstige Leistungen und ggf. Teilleistungen), **die nach dem 30.6.2020** ausgeführt werden, Rechnungen zu erteilen, in denen die Umsatzsteuer mit den nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 befristet geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen ist.

Das gilt auch, wenn die Verträge über diese Leistungen vor dem 1.7.2020 geschlossen worden sind und dabei von den bis dahin geltenden Umsatzsteuersätzen (19 % bzw. 7 %) ausgegangen worden ist. Aus der Regelung über den Steuerausweis folgt aber nicht, dass die Unternehmer verpflichtet sind, bei der Abrechnung der vor dem 1.7.2020 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 befristet eingetretenen umsatzsteuerlichen Minderbelastung zu senken.



## DR. WEIRICH & ISTELE

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

### **Achtung bei der Rechnungseingangsprüfung (Vorsteuerabzug):**

Bei der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Grundsätzlich würde bei einem unzutreffenden Steuerausweis der zu hohe Steuersatz **nicht** abzugsfähig sein.

Hierzu wird jedoch im zweiten **Entwurf** des BMF-Schreibens folgendes ausgeführt:

*Eine befristete Nichtbeanstandungsregel im B2B-Bereich wurde im Abschnitt 3.12 „Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette“ neu hinzugefügt:*

*Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % bzw. 7 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.*

### **Umstellung Buchhaltung:**

Hier sind neue Konten für die angepassten Steuersätze einzurichten.

Zwischenzeitlich hat die DATEV e. G. die entsprechenden Konten bekannt gegeben. Den Kontenplan können Sie hier abrufen: (<https://apps.datev.de/dnlexka/document/1018040>).

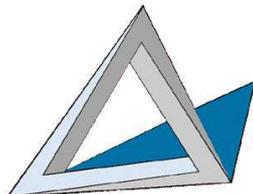
### **Preisauszeichnung: Erleichterungen im Handel und bei Dienstleistungen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Ziel, dass die Senkung des Umsatzsteuersatzes durch den Handel möglichst kostengünstig und unbürokratisch an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden kann.

Maßstab hierfür ist die Preisangabenverordnung (PAngV), für die das BMWi innerhalb der Bundesregierung federführend ist. Danach können die Händler und Anbieter von Dienstleistungen für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Absatz 2 PAngV Gebrauch machen **und pauschale Rabatte** an der Kasse gewähren, **ohne** die Preisauszeichnung zum Beispiel sämtlicher Regale in der Nacht zum 1. Juli 2020 ändern zu müssen.

Hierüber hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Schreiben die für den Vollzug der Preisangabenverordnung zuständigen Preisbehörden der Länder informiert.

Die Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Absatz 2 PAngV kann lediglich für preisgebundene Artikel, wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel, **keine Anwendung finden**, da für diese andere rechtliche Regelungen gelten. Bei diesen Artikeln sind Preisreduktionen durch die Einzelhandelsstufe entweder nicht möglich oder abweichend von der PAngV geregelt.



**DR. WEIRICH & ISTELE**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

Weitere Erläuterungen finden Sie hier:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absenkung-mehrwertsteuersaetze.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

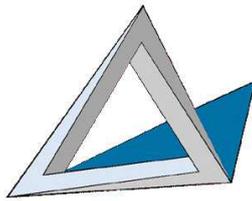
Das vollständige BMF-Schreiben können Sie hier:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html;jsessionid=335DA5B06A4E5BE207BE2BD0435DA042.delivery2-replication](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html;jsessionid=335DA5B06A4E5BE207BE2BD0435DA042.delivery2-replication)  
abrufen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein. Sicherlich können nicht alle Punkte mit einer solchen Information abgedeckt werden. Daher raten wir bei Fragen zu einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Dr. Weirich & Istel



**DR. WEIRICH & ISTEL**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

## DISCLAIMER

Wir wollen Ihnen mit diesen Ausführungen helfen!

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es eine derartige Situation in Deutschland noch niemals gegeben hat und es sich bei den vorstehenden Ausführungen daher nur um eine Handlungsempfehlung handeln kann, da noch keine abschließenden rechtlichen Regelungen vorliegen.

Basierend hierauf können wir **keinerlei** Verantwortung bzw. Haftung aufgrund unserer Handlungsempfehlung übernehmen.

Auch können diese Handlungsempfehlungen keine persönliche Beratung des Einzelfalls ersetzen. Daher raten wir Ihnen zu einem persönlichen Beratungsgespräch.

Dr. Weirich & Istel